

Abgabefrei gemäß § 30 B-KUVG  
in Verbindung mit §§ 109 und 110 ASVG

## Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

**der Stadt Graz für die Krankenfürsorgeanstalt  
für die Beamten der Landeshauptstadt Graz.  
8011 Graz, Schmiedgasse 26 (i.d.F. kurz KFA-Graz genannt)**

einerseits und

**der Ärztekammer für Steiermark  
8010 Graz, Kaiserfeldgasse 29,**

andererseits.

1. Für die Durchführung und Honorierung der Vorsorgeuntersuchung inklusive der Vorsorge-Coloskopie bei KFA-Anspruchsberechtigten gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen des zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte, und dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger vom 9.3.2005 abgeschlossenen Gesamtvertrages samt den mit der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen vom 1.7.2005 bzw. 12.12.2006.
2. Sämtliche künftige Änderungen des Gesamtvertrages bzw. weitere Zusatzvereinbarungen mit der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) gelten automatisch auch für die KFA-Graz.
3. Die von der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse abgeschlossenen VU-Einzelverträge haben auch für die KFA-Graz Gültigkeit.
4. Diese Vereinbarung tritt hinsichtlich der Vorsorgeuntersuchung mit 1.10.2005 und hinsichtlich der Vorsorge-Coloskopie mit 1.1.2007 in Kraft.

Graz, am 24.5.2007

Für die Ärztekammer für Steiermark:

Der Kurienobmann:



Der Präsident:



Für die Stadt Graz:

Der Bürgermeister:



Die Gemeinderätin/Der Gemeinderat:

Die Gemeinderätin/Der Gemeinderat:

